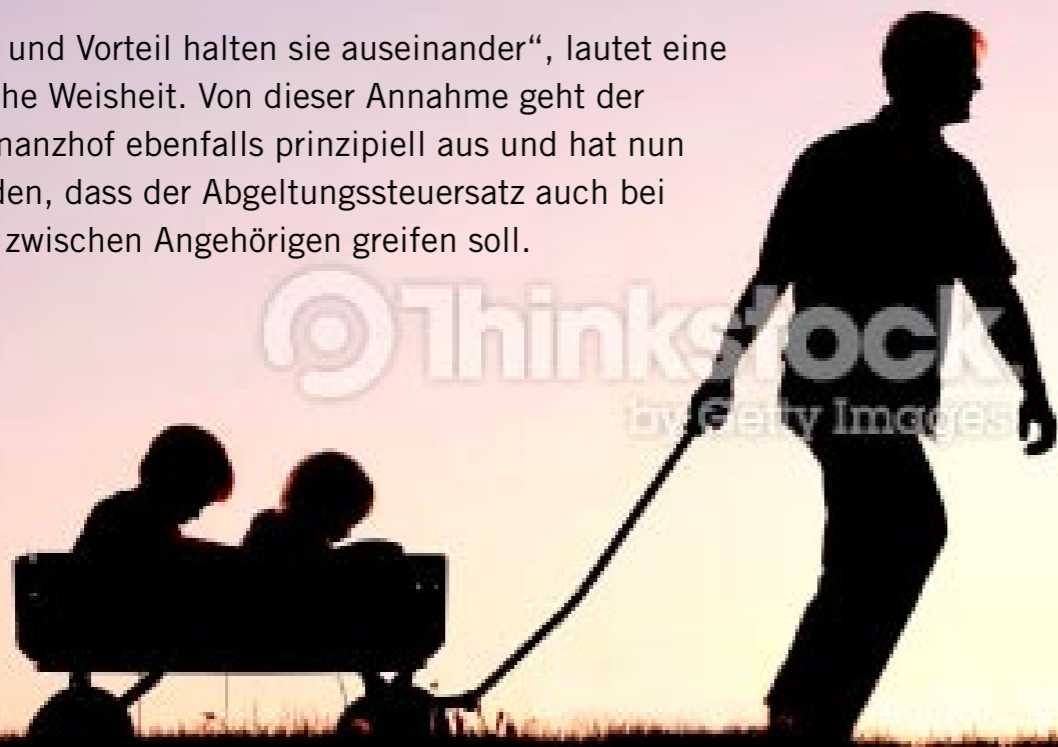


„So nah sich Brüder sind ...“

... Besitz und Vorteil halten sie auseinander“, lautet eine chinesische Weisheit. Von dieser Annahme geht der Bundesfinanzhof ebenfalls prinzipiell aus und hat nun entschieden, dass der Abgeltungssteuersatz auch bei Darlehen zwischen Angehörigen greifen soll.



Die Finanzverwaltung hat in der Vergangenheit eine sehr einschränkende Auslegung der Voraussetzungen für die Anwendung des sogenannten Abgeltungssteuersatzes auf Kapitalerträge in Höhe von 25 Prozent vertreten. Der Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit drei Urteilen jeweils vom 29. April 2014 entschieden, dass die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht schon deshalb ausge-

schlossen ist, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige sind.

In dem ersten Verfahren gewährten die verheirateten Kläger ihrem Sohn und ihren Enkeln, in dem zweiten Verfahren gewährte der Kläger seiner Ehefrau und seinen Kindern fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung von fremd vermieteten Immobilien. Im dritten Streitfall stundete die Klägerin ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesell-

schaft zu verzinsen. Die jeweiligen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der höheren tariflichen Einkommensteuer, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien.

Der BFH hat entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungssteuersatz besteuert werden. Zwar ist nach dem Wortlaut des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG der Abgeltungssteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe

stehende Personen“ sind. Der gesetzliche Tatbestand ist nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein solches Näheverhältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht.

Danach ist ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis zu begründen. Eine enge Auslegung des Ausschlussstatbestandes ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.



THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH

Hält der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungssteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht, da Ehe und Familie bei der Einkünfteermittlung keine Vermögensgemeinschaft begründen.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 29.04.2014 Az. VIII R 9/13; VIII R 44/13 und VIII R 35/13

Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater ■

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.